**S T A T U T E N**

**der**

**Trachtengruppe**

**……………………………………………**

Diese Musterstatuten lehnen sich im Aufbau weitgehend an die Vereins-Musterstatuten von vitamin B an ([www.vitaminB.ch](http://www.vitaminB.ch)). Sie wurden von bestehenden Statuten übernommen und angepasst.

Es steht jeder Gruppe frei, diese Vorlage nach spezifischen Bedürfnissen weiter anzupassen.

Einige Formulierungen, die in jedem Fall anzupassen oder wegzulassen sind, sind in grauer/schwacher Schrift enthalten.

**STATUTEN**

*Präambel „Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.“*

**1. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen Trachtengruppe …….. besteht gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein von Sängerinnen, Sängern, Volkstänzerinnen und Volkstänzern.
Die Gruppe ist der Bernischen Trachtenvereinigung BTV angeschlossen.
Nach den Statuten der BTV ist die Gruppe zugleich Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung.

**2. Ziele und Zweck der Trachtengruppe**

Art. 2 a Der Zweck besteht in der Wahrung und Förderung der Bestrebungen und Zielsetzungen der Bernischen und Schweizerischen Trachtenvereinigung auf lokaler Ebene.

2 b Dies umfasst insbesondere die Erhaltung, Pflege und Erneuerung

 - der Volkstrachten
- des Volksliedes
 - des Volkstanzes
- der Volksmusik
- des Volkstheaters
- der Volkskunst
- der Volksbräuche
- der Mundart

2 c Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

**3. Finanzen**

Art. 3 a Die Trachtengruppe hat folgende Einnahmen:
Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Schenkungen,
Vermächtnisse, Zinsen und Erträge aus Veranstaltungen

 3 b Für Verbindlichkeiten der Gruppe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

 3 c Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Das Amtsjahr dauert von der ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
Die Hauptversammlung ist im 1. Quartal abzuhalten.

**4. Mitgliedschaft**

Art. 4 Die Trachtengruppe besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern

4 a **Aktivmitglied** kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und mit dem Zweck und den Zielen der Trachtengruppe einverstanden ist.

4 b **Passivmitglieder** können Personen werden, welche die Bestrebungen der Trachtengruppe unterstützen. Diese können zur Hauptversamm­lung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

4 c **Ehrenmitglied** werden
- Personen, die sich um die Trachtengruppe besonders verdient
 gemacht haben.
- Mitglieder, die der Trachtengruppe 40 Jahre aktiv angehören.

Diese werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung ernannt.

**5. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Art. 5 a Jedes Mitglied hat diesen Statuten, allen Beschlüssen der Haupt-versammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und soll die Ziele der Gruppe fördern.

5 b Die Mitglieder dürfen nur Trachten tragen, die von einem kantona­len Vorstand genehmigt sind. Sie verpflichten sich, die Tracht korrekt zu tragen.

5 c Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, möglichst alle Sing- und Tanz­übungen zu besuchen.

5 d Aktivmitglieder, die die obligatorischen Proben während eines Vereinsjahrs fleissig besucht haben, erhalten eine Fleissprämie.
1 - 2 Absenzen sind erlaubt, je nach Vereinsbeschluss.

5 e Zur Entrichtung eines alljährlich von der Hauptversammlung fest­gesetzten Beitrages sind verpflichtet:

 - Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

 - Die Ehrenmitglieder sind vom Gruppenbeitrag befreit, bezahlen
 aber den BTV- und STV-Beitrag vorbehältlich anderslautender
 Vereinsbeschlüsse.

**6. Austritt und Ausschluss**

Art. 6 a Übertrittsgesuche und Austrittsmitteilungen von Mitgliedern sind schriftlich und *mind. 4 Wochen vor der Hauptversammlung* an den Vorstand zu richten.

6 b Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die den Bestrebungen der Gruppe zuwiderhandeln, ausgeschlossen werden.

6 c Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereins­vermögen.

**7. Organe des Vereins**

Art. 7 Die Organe der Trachtengruppe sind:
- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

**8. Die Hauptversammlung**

Art. 8 a Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des
 Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Absenzen
- Statutenänderung
- Wahl des Vorstands, der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen,
- der Sing- und Tanzleitung
- Behandlung von Anträgen
- Ehrungen
- Tätigkeitsprogramm
- Genehmigung des Budgets
- Verschiedenes

8 b Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorstand stimmt mit. Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Es kann aber durch Beschluss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und bei Wahlen entscheidet das Los.

 Oder: Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

8 c Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder, die Singleitung,
die Tanzleitung und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.
In den geraden Jahren werden gewählt:
Präsident, Kassier, Singleitung, 1 Rechnungsrevisor, 1 Beisitzer
In den ungeraden Jahren werden gewählt:
Vizepräsident, Sekretär, Tanzleitung, 1 Beisitzer, Materialverwalter,
1 Rechnungsrevisor

8 d Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden:
- vom Vorstand
- auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder

**9. Der Vorstand**

Art. 9 a Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern

 - Präsident/in

 - Vizepräsident/in

 - Sekretär/in

 - Kassier/in

 - Materialverwalter/in

 - 0-2 Beisitzer/innen

*Art. 9 a Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:*

 *- Präsident/*

 *- Sekretär*

 *- Kassier
Der Vorstand konstituiert sich selbst.*

 9 b Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, eine Wahl in den Vorstand anzunehmen.

 9 c Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten/
die Präsidentin oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
Für Beschlussfassungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig.

9 d Die Singleitung und die Tanzleitung können zu den Vorstands­sitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

9 e Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Antrag und Beschluss sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

9 f Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und erledigt alle Aufgaben, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9 g Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

9 h Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Gruppe nach aussen,
leitet Vorstandssitzungen und Versammlungen.

 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/
die Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit oder Nichtverfüg­barkeit.

 Der Sekretär/die Sekretärin besorgt die Korrespondenz, erstellt
ein wahrheitsgetreues Protokoll sämtlicher Sitzungen und Ver­sammlungen und verwaltet das Archiv. In Verbindung mit dem Kassier/der Kassierin führt er/sie das Mitgliederverzeichnis.

 Der Kassier/die Kassierin verwaltet die Kasse, besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge, rechnet die Verbandsbeiträge ab und erstellt die Jahresrechnung.

 Präsident/in und 1 Vorstandsmitglied unterzeichnen kollektiv.

 9 i Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 1'000.--.

Oder: kurz und bündig:

 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Präsident/in und 1 Vorstandsmitglied unterzeichnen kollektiv.

**10. Die Revisionsstelle**

Art. 10a Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

10b Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Wahlmodus gemäss Bestimmungen in Art. 7

**11. Schlussbestimmungen**

Art. 11a Eine Revision dieser Statuten kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu sind mindestens zwei Drittel der anwesen­­den Mitgliederstimmen erforderlich.

11b Eine Versicherung für Unfall und Haftpflicht ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Die Trachtengruppe lehnt jede Verantwortung und Haftung ab.

11c Die Auflösung der Trachtengruppe kann nur mit einer Dreiviertel­mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

 Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen für 10 Jahre an die Ge­meindeverwaltung zur Aufbewahrung. Wenn bis dann kein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, soll das Vermögen durch den Gemeinderat für kulturelle Zwecke eingesetzt werden.

Oder: Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversamm­lung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

 11d Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom …………. genehmigt.
Sie ersetzen diejenigen vom ………………..

TRACHTENGRUPPE ……………………

Die Präsidentin Die Sekretärin

……………………… ……………………………..

Vorname Name Vorname Name